

**Landgericht Frankfurt**  
**5/30. Strafkammer**



Landgericht Frankfurt - 60256 Frankfurt am Main  
5/30 KLS - 3540 Js 233115/15 (3/16)

Aktenzeichen: **5/30 KLS - 3540 Js 233115/15 (3/16)**

Herrn  
Maximilian Bähring  
Hölderlinstr. 4  
60316 Frankfurt

Telefon: 069/1367-8145  
Telefax: 069/1367-8506

Ihr Zeichen: - ohne -  
Ihre Nachricht:

Datum: **18.02.2016**

Sehr geehrter Herr Bähring,

**in dem Sicherungsverfahren gegen Sie**  
**wegen Körperverletzung**

hat die Staatsanwaltschaft den beiliegenden Antrag im Sicherungsverfahren gestellt.

Das Gericht wird entscheiden, ob das Hauptverfahren zu eröffnen ist.

Sie haben Gelegenheit, sich **innerhalb von 2 Wochen nach Zugang dieses Schreibens** zu folgenden Punkten schriftlich zu erklären:

- a) Sie können beantragen, dass einzelne Beweise bereits vor der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens erhoben werden sollen. Die zu beweisenden Tatsachen und die Beweismittel (z. B. Urkunden, Zeugen, Sachverständige) müssen genau angegeben werden.
- b) Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens können vorgebracht werden.
- c) Weitere Zeugen können benannt werden, die nicht schon in der Antragschrift angeführt sind.
- d) In dem Verfahren ist die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig. Wenn Sie noch keinen Verteidiger haben, wird Ihnen das Gericht einen Verteidiger bestellen. Sie können dem Gericht einen Verteidiger vorschlagen.

60313 Frankfurt am Main, Hammelsgasse 1  
Telefon 069-1367-01 · Telefax 069-1367-2849  
Sprechzeiten: montags - freitags 8.00 - 12.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnen, U-Bahnen: U4, U5, Buslinien:  
30, 36 Straßenbahn: Linie 12 Haltestelle: Konstablerwache  
Parkmöglichkeiten: Parkhaus Am Gericht

Die Einreichung elektronischer Dokumente ist in den zugelassenen Verfahren möglich,  
siehe <http://WWW.LG-FRANKURT.JUSTIZ.HESSEN.DE>

- e) Falls Sie sich in Haft oder untergebracht sind, hat das Gericht in dem Eröffnungsbeschluss über die Fortdauer der Untersuchungshaft oder der Unterbringung zu entscheiden. Wenn ihre Untersuchungshaft oder Unterbringung länger als 3 Monate gedauert und eine mündliche Haftprüfung nicht stattgefunden hat, können Sie beantragen, dass über die Aufrechterhaltung der Haft oder Unterbringung in mündlicher Verhandlung entschieden werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Kaiser-Klan  
Vors. Richter am Landgericht



Beglaubigt

Ludwig, Justizfachangestellte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



3540 Js 233115/15

Frankfurt am Main, 28.01.2016

An das  
Landgericht Frankfurt am Main  
- Große Strafkammer -  
Gerichtsstraße 2  
60313 Frankfurt am Main

**Antragsschrift im Sicherungsverfahren (§§ 413 ff. StPO)**

Bl. 71

Herr Maximilian Bähring  
geboren am 21.07.1975 in Bad Homburg v. d. Höhe  
wohnhaft Höderlinstraße 4, 60316 Frankfurt am Main,

- noch ohne Verteidiger -

ist hinreichend verdächtig

am 8.8.2015

in Frankfurt a. M.

im Zustand der Schuldunfähigkeit

eine andere Person körperlich mißhandelt und an der Gesundheit geschädigt zu haben, wobei er die Körperverletzung mittels eines anderen gefährlichen Werkzeugs begangen hat.

Am Tattag gegen 20.00 Uhr fotografierte der unter einer wahnhaften Störung leidende Beschuldigte die Geschädigte Zajak und ihren Begleiter, den Zeugen Michalek, mit seinem Mobiltelefon, als diese sich vor dem Kiosk "Bei Boby" im Bereich Höderlinstraße / Ecke Hanauer Landstraße aufhielten, da er sich durch die Geschädigte sowie offensichtlich vor Allem ihren Begleiter, den Zeugen Miachalek, bedroht gefühlt hat. Nachdem die Geschädigte Zajak den Beschuldigten gebeten hat, das Foto zu löschen, da sie sonst die Polizei rufen würde, holte er ein "Pfefferspray" hervor und sprühte der Geschädigten damit

gezielt und dauerhaft ins Gesicht. Infolge dessen erlitt diese eine schmerzhaftes Augenverletzung. Ernstlich verletzt wurde sie hierbei jedoch nicht, da es ihr gelang, rechtzeitig den Kopf nach unten zu halten. Nach dem Einschreiten ihres Begleiters, des Zeugen Michalek sowie diverser Passanten, die der Beschuldigte ebenfalls mit Pfefferspray besprühte, ließ der Beschuldigte von der Geschädigten ab und flüchtete.

Diese Handlung ist als rechtswidrige Tat verfolgbar gem. §§ 223, 224 I Nr. 2, 20,63 StGB

### **Beweismittel:**

#### **I. Zeugen:**

- |        |  |
|--------|--|
| Bl. 14 | 1. Frau Katarzyna Jolanta Zajac, Höderlinstraße 4, 60316 Frankfurt a. M.                               |
| Bl. 2  | 2. Herr Andrzej Piotr Michalek, Löwenstraße 28, 63067 Offenbach a. M.                                  |
| Bl. 7  | 3. Frau PK-A'in Wied, 5. Polizeirevier, Ferdinand -Happ-Straße 32, 60314 Frankfurt a. M.               |
| Bl. 80 | 4. Frau KK'in Cantarero Diaz, Polizeipräsidium Frankfurt, K 15, Adickesallee 70, 60322 Frankfurt a. M. |

Ziffer 3. + 4. jeweils zu VNr. ST/0916701/2015

#### **II. Sachverständiger:**

Herr Dr. Marco Düber, zu laden über die Vitos Klinik für forensische Psychiatrie, 35114 Haina (Kloster), zu dem Sachverständigengutachten vom 5.11.2013

#### **III. Urkunden:**

- |         |   |
|---------|---|
| Bl. 124 | Psychiatrisches Sachverständigengutachten vom 5.11.2013 |
|---------|---|

### **Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:**

#### I. Zur Person:

Der BZR auszugsweise vom 28.8.2015 weist 15 Eintragungen auf. Dabei handelt es sich um Verfahren aus unterschiedlichen Deliktsbereichen, die sämtlich wegen Schuldunfähigkeit i. S. d. § 20 StGB gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden sind, da der Beschuldigte „psychisch krank“ ist.

In seinem Gutachten vom 5.11.2013 stellt der psychiatrische Sachverständige Dr.

med. Düber im Ergebnis fest: „Sollten – was eine Rechtsfrage ist – die zu erwartenden Rechtsbrüche als erheblich beurteilt werden, lägen aus forensisch-psychiatrischer Sicht, die Voraussetzungen einer Unterbringung gemäß § 63 StGB vor.“ (Bl. 124 ff. d. A.).

Vor diesem Hintergrund wurde am 18.10.2013 eine Antragschrift im Sicherungsverfahren (§§ 413 ff. StPO), deren Gegenstand die Bedrohung einer Mitarbeiterin des Jobcenters gem. § 241 StGB sowie ein Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223, 224 StGB im Mai 2013 war, erstellt (Bl. 90 ff. d. A.)

Mit Beschluss vom 19.1.2013 hat das Landgericht Frankfurt a. M. die Eröffnung des Sicherungsverfahrens jedoch aus tatsächlichen Gründen abgelehnt, da nach Auffassung des Gerichts nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens die Unterbringung des Beschuldigten in einem PKH gem. § 63 StGB nicht hinreichend wahrscheinlich sei, da – nach Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat (en) – nicht mit der erforderlichen Sicherheit zu erwarten sei, dass der Beschuldigte infolge seines Zustands erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist (Bl. 97 ff. d. A.). Denn die Bedrohung stelle keine erhebliche rechtswidrige Tat dar und die Widerstandshandlung gegen Vollstreckungsbeamte nebst Körperverletzung betreffe nicht die Allgemeinheit.

Der vorliegende Fall ist jedoch anders gelagert, da der Beschuldigte in „wahnhafter Verkennung“ der Sachlage jedenfalls eine von ihm als imaginäre Bedrohung empfundene völlig unbeteiligte Person – die Geschädigte Zajak - angegriffen und verletzt hat.

## II. Zur Sache:

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird insofern auf den konkreten Anklagesatz verwiesen

Es wird **b e a n t r a g t**,

- a) das Sicherungsverfahren zu eröffnen
- b) dem Beschuldigten einen Pflichtverteidiger zu bestellen.

Dr. König  
Oberstaatsanwalt

Beglaubigt

Sog  
Justizsekretärin



Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

**Zugestellt am**

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

Aktenzeichen

**Förmliche Zustellung**

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

**Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke**

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an: \_\_\_\_\_
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

FBLD 3

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechnigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt!

**Wichtiger Hinweis:**

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das Geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf; Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.